

## **Initiative Christliche Kita Grünheide e.V.**

### **Vereinsatzung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Christliche Kita Grünheide“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 15537 Grünheide (Mark) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung von Kindern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes will der Verein auf der Grundlage christlicher Werte eine Kindertagesstätte (Kita) betreiben, in der Kinder gefördert, gebildet und betreut werden.
3. Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins ist nicht an eine Konfessionszugehörigkeit gebunden.
4. Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; notwendige Auslagen können jedoch erstattet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Die Aufnahme muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Quartalsende durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich, eine Erklärung in elektronischer Form genügt nicht.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele und Interessen des Vereins nicht mehr fördert oder schwer gegen sie verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 5 Vereinsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag von 10 € jährlich. Die Mitglieder zahlen bis Ende März, spätestens bis 1 Monat nach Eintritt, einen Vereinsbeitrag von 10 € pro Kalenderjahr - auch im Jahr des Ein-/Austritts. Der Beitrag wird nach erteilter Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen oder auf das Vereinskonto überwiesen.
2. Spenden sind jederzeit und in jeder Höhe zulässig.
3. Über Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Zur Unterstützung der Vereinsorgane können diese bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder oder sachkundige Außenstehende zur Mitarbeit berufen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan entscheidet grundsätzlich in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit es nach dieser Satzung nicht anders festgelegt ist oder nach dem Kindertagesstättengesetz andere Organe zuständig sind.  
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes
- e) Entlastung des Vorstand
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Beschluss über den Haushaltsplan
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht erschienen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, sofern auf der Versammlung nichts anderes beschlossen wurde, vom 2.Vorsitzenden anzufertigen; gefasste Beschlüsse sind gesondert zu kennzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Kita-Leitung ist Kraft ihres Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes, auch wenn sie nicht Vereinsmitglied ist. Sie ist nicht stimmberechtigt, jedoch in allen Fragen zu pädagogischen und Personalentscheidungen anzuhören. Dem Vorschlag der Kita-Leitung sollte gefolgt werden.
3. Der Verein wird jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten; einer davon immer der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
5. Außer dem Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Der Rücktritt ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Quartalsende durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären, eine Erklärung in elektronischer Form genügt nicht. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Berufung eines Nachfolgers wirksam.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die den Mitgliedern in allen jenen Teilen bekanntzugeben sind, die nicht schutzwürdige Personalinformationen enthalten.

8. Der Vorstand benennt die Vertreter des Trägers für den Kita-Ausschuss. Eine doppelte Besetzung als Vertreter der Eltern und des Trägers ist nicht möglich.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner insbesondere alle Entscheidungen über:
  - a) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens entsprechend der im Finanzierungskonzept festgelegten Richtlinien
  - b) die Aufnahme von neuen Kindern auf Empfehlung der Kitaleitung in die Kita. Der Kitaausschuss erarbeitet die Kriterien für die Aufnahme von Kindern.
  - c) Personalentscheidungen nach Anhörung der Kitaleitung und des Kita-Ausschusses.
  - d) die sachliche Ausstattung und Einrichtung der Kita nach Anhörung der Kitaleitung und des Kita-Ausschusses.
10. Der Vorstand ist als gewähltes Organ des Trägers in enger Zusammenarbeit mit der Kitaleitung und dem Kita-Ausschuss verantwortlich für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in der Einrichtung durch geeignete Maßnahmen. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit der Einrichtung. (lt. §22a SGB VIII)

## **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder, die nicht selber Vertragsnehmer sind.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten Nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### **§ 10 Kassenverwaltung und Rechnungsprüfung**

1. Für die Kassenverwaltung gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrichtlinien. Sie sind vom Schatzmeister durchzusetzen.
2. Der Schatzmeister erstellt nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabenrechnung). Dieser Bericht ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern auf Vollständigkeit sowie auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Vorstands vorzulegen.

#### **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins gefasst.
4. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

Grünheide, den 20.01.2016